

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch
jf.so.ch

Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin
Telefon 032 627 23 46
silvia.nietlispach@vd.so.ch

10. November 2025 / SN

Information zur Wildschadenverhütung im Zusammenhang mit jagdlichen Massnahmen (Eingriffskaskade) 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) stellt die Grundsätze der Verhütung und Vergütung von Schäden durch jagdbare und geschützte Wildtiere auf. Dabei gilt in erster Linie der Grundsatz: Verhütung vor Vergütung. Dazu gehören sowohl die Regulation der Wildbestände auf eine tragbare Wilddichte als auch zumutbare Verhütungsmassnahmen durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

Verfügungen Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Gemäss § 22 des Jagdgesetzes (JaG, BGS 626.11) müssen Jagdvereine dafür sorgen, dass die Wildbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Dichte gehalten werden. Bei grossen Wildschäden kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres Massnahmen zur besseren Regulation der Wildbestände verfügen. Die Massnahmen der ersten Kaskadenstufe umfassen technische Verhütungsmassnahmen, Vorgaben zur Bejagungsintensität sowie Vorgaben zum vermehrten Abschuss von weiblichen Tieren. Im Rahmen der zweiten Kaskadenstufe besteht die Möglichkeit, die Zulassung jagdberechtigter Dritter zu verfügen. Als letzte Kaskadenstufe kann als Massnahme das Pachtverhältnis mit dem Jagdverein durch den Kanton beendet werden.

Die **Schwellenwerte** (Kennzahlen) für die vom Departement verfügten jagdlichen Massnahmen im Rahmen der ersten Kaskadenstufe sind folgende:

- **Der Wildschaden im betreffenden Revier übersteigt 50% des Mindestpachtzinses.**
- **Der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein übersteigt 1'000 Franken.**

D.h. wenn beide Kennzahlen (Anteil am Revier-Mindestpachtzins **und** Schadindex pro erlegte Sau) in einem Revier überschritten sind, wird per Stichtag am 30. September die Kaskade für das kommende Jahr angestossen.

Jagdliche Verhütungsmassnahmen per 2026

In Gebieten mit hohem Wildschweindruck wurden seitens der Jagdvereine die Anstrengungen einer effizienten Regulation von Schwarzwild in den Sommermonaten 2025 erfolgreich umgesetzt. In den Revieren Nr. 39 (Kestenholz) und Nr. 58 (Hochwald) wurde jedoch die Interventionsschwelle erreicht. Dementsprechend wird vom Departement eine Verfügung betreffend jagdliche Massnahmen für das Jahr 2026 erteilt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitergehende Informationen finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).

Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft per 2026

Die Information zu den Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft und zur Weisung betreffend besonders wildschadengefährdeter Gebiete 2026 wurden bereits im Sommer 2025 auf der Webseite des Amts für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) aufgeschaltet.

Freundliche Grüsse



Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Kopie an:

- Regierungsrätin Sybille Jeker
- Solothurner Bauernverband
- Revierjagd Solothurn